



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Kurzarbeitergeld auch für UG-Geschäftsführer.....	2
Datenschutz	2
Zeiterfassung per Fingerabdruck?	2
Gesellschaftsrecht	3
Gesellschafterausschluss bei nicht vollständig gezahlter Einlage	3
Wettbewerbsrecht	4
Gesetz gegen Abmahnmissbrauch im Bundestag beschlossen	4
Halbjahresbilanz 2020 des Werberats	4
Keine Verletzung der Pflicht zur Gesamtpreisangabe bei Flaschenpfand	5
Gewerblicher Rechtsschutz	6
Irreführender Werbeeindruck bezüglich Herstellung in Deutschland	6
Onlinerecht	7
Pflichtangaben zur alternativen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten	7
Steuern	8
Kassen: Zertifizierung von Cloud-tSE nicht vor Oktober 2020	8
Kassen: BSI veröffentlicht neues Schutzprofil für tSE.....	8
Steuer-Leitfaden für Influencer und Blogger	9
BFH urteilt über Entfernungspauschale für Hin- und Rückweg.....	9
Wirtschaftsrecht	9
E-Rechnung in der Bundesverwaltung: Pflicht für Unternehmen	9
Keine Entschädigung für Umsatzverluste während des "Lockdowns"	9
Keine Geschenkgaben bei Rezepteinlösung in der Apotheke	10
Veranstaltungen	12
„Datenschutz im Marketingbereich“	12
„Arbeitsschutz nach der Krise“	12
"Corona – die Auswirkungen im Mietrecht"	12
Provision des Immobilienmaklers - Was gilt es zu beachten?.....	13

Arbeitsrecht

Kurzarbeitergeld auch für UG-Geschäftsführer

Das SG Speyer hat entschieden, dass auch für Geschäftsführer einer haftungsbeschränkten Unternehmensgesellschaft (UG) grundsätzlich Kurzarbeitergeld gewährt werden kann.

Das SG hatte im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes über die Gewährung von Kurzarbeitergeld für einen UG-Geschäftsführer eines Tourismus- und Sportunternehmens zu entscheiden, welches aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht ist. Die Bundesarbeitsagentur vertrat die Auffassung, Kurzarbeitergeld könne für den Geschäftsführer der UG haftungsbeschränkt nicht gewährt werden, weil er die Geschicke des Unternehmens leite und es gerade seine Aufgabe sei neue Kunden zu finden und Kurzarbeit zu vermeiden.

Das SG hat dem Antrag im Wege der einstweiligen Anordnung stattgegeben. Nach seiner Auffassung gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass der UG-Geschäftsführer nicht in einem die Beitragspflicht begründenden Beschäftigungsverhältnis stehe. Da die Antragstellerin im Wesentlichen ihren Unternehmenszweck auf die Durchführung von Reisen und Schülerbeförderung verlegt habe, stehe zu befürchten, dass durch die Nichtzahlung von Kurzarbeitergeld das Arbeitsverhältnis mit dem Geschäftsführer gelöst werden müsste und damit Arbeitslosigkeit eintritt. Dies widerspräche der gesetzlichen Intention, nämlich möglichst viele Arbeitnehmer durch die Gewährung von Kurzarbeitergeld in einem Beschäftigungsverhältnis zu halten.

SG Speyer, Urteil vom 31. Juli 2020, S 1 AL 134/20

Quelle: PM des SG Speyer vom 30. Juli 2020

Datenschutz

Zeiterfassung per Fingerabdruck?

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass ein Arbeitnehmer nicht zu einer Zeiterfassung per Fingerabdruck-Scanner verpflichtet ist.

Der Kläger ist in einer radiologischen Praxis als Medizinisch-Technischer Assistent tätig. Der Arbeitgeber führte ein Zeiterfassungssystem ein, das mit einem Fingerabdruck-Scanner bedient wird. Das eingeführte System verarbeitet nicht den Fingerabdruck als Ganzes, sondern die Fingerlinienverzweigungen (Minutien). Der Kläger lehnte eine Benutzung dieses Systems ab. Der Arbeitgeber erteilte ihm deshalb eine Abmahnung, gegen die sich der Kläger gewandt hat.

Das Landesarbeitsgericht hat entschieden, dass der Arbeitnehmer dieses Zeiterfassungssystem nicht nutzen muss. Auch wenn das System nur Fingerlinienverzweigungen (Minutien) verarbeite, handle es sich um biometrische Daten. Eine Verarbeitung solcher Daten sei nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO nur ausnahmsweise möglich. Für den vorliegenden Fall könne auch ausgehend von der Bedeutung der Arbeitszeiterfassung nicht festgestellt werden, dass eine solche Erfassung erfor-

derlich sei. Entsprechend sei eine Erfassung ohne Einwilligung des Arbeitnehmers nicht zulässig. Die Weigerung der Nutzung stelle deshalb keine Pflichtverletzung dar, der Kläger könne die Entfernung der Abmahnung aus der Personalakte verlangen.

LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 04. Juni 2020, 10 Sa 2130/19

Quelle: Pressemitteilung Nr. 22/20 vom 25. August 2020

Praxistipp: Die Erfassung der Arbeitszeiten über einen Fingerabdruck ist nur mit Einwilligung des Beschäftigten zulässig. Ähnlich entschied auch das ArbG Berlin, Urteil vom 16. Oktober 2019, 29 Ca 5451/19.

Gesellschaftsrecht

Gesellschafterausschluss bei nicht vollständig gezahlter Einlage

Der Gesellschafter einer GmbH kann, obwohl er seine bereits fällig gestellte Einlage noch nicht vollständig erbracht hat, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, ohne dass zugleich mit dem Ausschluss ein Beschluss über die Verwertung seines Geschäftsanteils gefasst werden muss. Denn der frühere Gesellschafter bleibt weiter Inhaber seiner Anteile und an die damit verbundenen Verpflichtungen gebunden. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) klargestellt.

Im vorliegenden Fall wurde bei der Beklagten, einer GmbH, das Stammkapital erhöht. Die Klägerin ist Gesellschafterin der Beklagten. Teilweise wurden die Einlagen von der Klägerin eingezahlt; der Rest sollte nach Aufforderung durch die Gesellschaft fällig werden. Trotz mehrfacher Aufforderung leistete die Klägerin die Resteinlage nicht. Daraufhin wurde die Klägerin aus der Gesellschaft durch Gesellschaftsbeschluss ausgeschlossen. Gegen diesen Beschluss ging die Klägerin vor. Das OLG Köln erklärte den Ausschluss in der Berufung für nichtig. Aus dem Grundsatz der Kapitalerhaltung, auf den ausdrücklich auch für die Einziehung von Geschäftsanteilen verwiesen werde, folge, dass die Ausschließung eines Gesellschafters, der seine Stammeinlage noch nicht vollständig erbracht habe, unzulässig sei. Zwar sei bei der Ausschließung die Volleinzahlung des Geschäftsanteils grundsätzlich nicht erforderlich. Entscheidend sei aber, dass "zugleich" mit der Ausschließung das weitere Schicksal des nicht voll eingezahlten Geschäftsanteils geklärt werde. Nach dem Grundsatz der Kapitalerhaltung müsse ein anderer Gesellschafter die Verpflichtung direkt übernehmen. Ansonsten werde durch die Einziehung des Geschäftsanteils das Vermögen der GmbH geschmälert.

Die von der Beklagten eingelegte Revision zum BGH war erfolgreich. Nach Ansicht des BGH kann ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, obwohl er seine bereits fällig gestellte Einlage noch nicht vollständig erbracht hat, ohne dass zugleich mit dem Ausschluss ein Beschluss über die Verwertung seines Geschäftsanteils gefasst werden muss. Die vom Berufungsgericht geforderte Gleichzeitigkeit des Ausschlusses und der Entscheidung über das Schicksal des Geschäftsanteils ist zum Schutz der Kapitalaufbringung nicht geboten.

Ein rechtmäßiger Ausschließungsbeschluss hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter seine Gesellschafterstellung verliert. Der Geschäftsanteil bleibt dagegen bestehen. Auch wenn die Gesellschaft nicht in angemessener Frist die Einzie-

hung des Geschäftsanteils beschließt oder seine Abtretung verlangt, lebt die Gesellschafterstellung des Betroffenen nicht wieder auf.

BGH, Urteil vom 4. August 2020, II ZR 171/19

Wettbewerbsrecht

Gesetz gegen Abmahnmissbrauch im Bundestag beschlossen

Das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs ist am 10. September 2020 endlich im Bundestag beschlossen worden. Nun steht noch die Behandlung im Bundesrat aus, es wird damit gerechnet, dass das Gesetz im Oktober verabschiedet wird. Die IHK-Organisation war an dem Gesetzesentwurf maßgeblich mitbeteiligt, um dem Abmahnmissbrauch einen Riegel vorzuschieben.

Halbjahresbilanz 2020 des Werberats

Der Werberat zieht Bilanz: Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Einzelbeschwerden - wahrscheinlich Coronabedingt – deutlich gesunken. Die Anzahl der Beschwerdefälle hingegen variierte kaum: 337 Beschwerdefälle prüfte der Werberat zu 357 im ersten Halbjahr 2019 (-6 Prozent). Die Durchsetzungsquote des Werberats lag im ersten Halbjahr 2020 bei 92 Prozent (2019: 93 Prozent). Insgesamt vier Rügen hat der Werberat im ersten Halbjahr 2020 ausgesprochen.

Geschlechterdiskriminierende Werbung bleibt weiterhin Beschwerdegrund Nummer 1 mit konstanten Fallzahlen. Auch in der Kategorie Ethik und Moral mit 38 Fällen in 2020 zu 39 in 2019 gab es keine Veränderungen. Die Kategorie mit der dritthöchsten Fallzahl – Diskriminierung von Personengruppen – wies 2020 dagegen eine deutliche Steigerung von mehr als 50 Prozent aus: 32 Fälle zu 21 in 2019. Der Grund hierfür lag in einer auch in Deutschland zunehmenden Sensibilisierung im Zusammenhang mit der weltweit aufgeflamnten Black Lives Matter-Bewegung. So stürzten sich Beschwerdeführer an der Bewerbung von Frühstückscerealien mit Schokolade an der Abbildung eines schwarzen Jungen neben dem beworbenen Frühstück. Der Werberat sah in der bloßen Abbildung keine Diskriminierung. Anders verlief der Fall der Social Media-Werbung eines Dienstleisters, der einen weißen Mann gewinnend lächelnd im Vordergrund zeigte und einen schwarzen Mann im nebligen Hintergrund. In Kombination mit dem Slogan „Inkasso geht auch anders.“ wurde eine Gut-Böse- bzw. eine im wahrsten Sinne der Worte Schwarz-weiß-Situation provoziert: Vom Werberat kontaktiert, zog das Unternehmen seine Werbung sofort zurück.

Im Lockdown hatten viele werbende Unternehmen eigeninitiativ thematische Änderungen ihrer Kampagnen vorgenommen und z.B. eben keine Osterfeiern im Kreis der Familie beworben, da sie dies als unangemessen empfanden bzw. den Lockdown-Regeln zuwiderlaufend. Den Werberat erreichten einige wenige Beschwerden zu Werbemaßnahmen, die direkt auf Covid19 anspielten, davon wurde keine beanstandet oder gerügt, da die Unternehmen ihre Werbung nach Kontaktaufnahme mit dem Werberat zurückzogen oder bereits selbst zu der Einsicht gelangt waren, dass eine Werbung mit dem Virus nicht besonders sensibel oder geeignet ist.

Die vollständige Pressemeldung samt Grafik ist [hier](#) abrufbar.

Quelle: PM des Werberats vom 20. August 2020

Keine Verletzung der Pflicht zur Gesamtpreisangabe bei Flaschenpfand

Das OLG Schleswig hat entschieden, dass die Werbung mit einer Preisauszeichnung für Waren in Pfandbehältnissen, die einer gültigen nationalen Vorschrift entspricht, auch dann nicht verboten werden kann, wenn die nationale Vorschrift europarechtswidrig ist und deshalb nicht mehr angewendet werden darf.

Der Kläger ist ein Verein, der die Einhaltung der Wettbewerbsregeln überwacht. Die Beklagte vertreibt Lebensmittel. In einer Werbebroschüre bewarb sie im Herbst 2018 u.a. Getränke in Pfandflaschen und Joghurt in Pfandgläsern. Das Pfand war in die angegebenen Preise nicht eingerechnet, sondern mit dem Zusatz "zzgl. ... Euro Pfand" angegeben. Der Kläger hält dies für unzulässig. Er meint nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Preisangabenverordnung (PAngV) müsse der Gesamtpreis angegeben werden.

Nach Auffassung des OLG ist die Werbung mit der beanstandeten Preisauszeichnung nicht wettbewerbswidrig. Sie entspreche der Ausnahme in § 1 Abs. 4 PAngV. Hierauf könne sich die Beklagte auch berufen, obwohl § 1 Abs. 4 PAngV europarechtswidrig sei und deshalb nicht mehr angewendet werden dürfe.

Es könne offenbleiben, ob das Pfand überhaupt ein Bestandteil des nach § 1 Abs. 1 PAngV anzugebenden Gesamtpreises sei. Selbst wenn das so wäre, könne sich die Beklagte für ihre Preisauszeichnung auf § 1 Abs. 4 PAngV berufen. Die Vorschrift verstoße zwar gegen Europarecht, denn nationale Vorschriften zu Preisangaben müssten mit den Vorgaben aus EU-Richtlinien in Einklang stehen. § 1 Abs. 4 PAngV könne jedoch weder auf die europäische Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken noch auf die europäische Preisangaben-Richtlinie zurückgeführt werden. § 1 Abs. 4 PAngV sei deshalb richtlinienwidrig, was zur Folge habe, dass ein Gericht die Vorschrift nicht mehr anwenden dürfe. Gleichwohl sei sie geltendes Recht und deshalb für den Einzelnen bindend und von ihm zu beachten.

Die Preisauszeichnung der Beklagten entspreche somit dem, was das Recht von ihr verlange. Ein rechtlich gebotenes Verhalten könne aber niemals die Grundlage für eine Verurteilung sein, in der unter Androhung von Ordnungsmitteln aufgegeben werde, dieses Verhalten zu unterlassen. Eine solche Verurteilung wäre mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar, denn wer sich rechtstreu verhalte, müsse die Gewissheit haben, dafür nicht belangt zu werden. Die Folge des Widerspruchs zwischen der Nichtanwendbarkeit und der Gültigkeit des § 1 Abs. 4 PAngV könne deshalb nur die Abweisung der Unterlassungsklage sein.

OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 30. Juli 2020, 6 U 49/19

Quelle: Pressemitteilung des OLG Schleswig Nr. 8/2020 vom 06. August 2020

Irreführender Werbeeindruck bezüglich Herstellung in Deutschland

Die Werbung „deutsches Unternehmen - wir bürgen für die Qualität der von uns hergestellten Module“ erzeugt bei den Verbrauchern den Eindruck, die Module würden in Deutschland hergestellt. Der Verkehr erwartet zwar nicht, dass alle Produktionsvorgänge einer Industrieproduktion am selben Ort stattfinden. Er weiß aber, dass industriell gefertigte Erzeugnisse ihre Qualität ganz überwiegend der Güte und Art ihrer Verarbeitung verdanken. Es kommt damit maßgeblich auf den Ort der Herstellung und nicht der konzeptionellen Planung an. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) untersagte im Eilverfahren die angegriffenen Werbeangaben.

Die Parteien sind Wettbewerber auf dem Markt der Herstellung von Solarmodulen. Die Antragstellerin wendet sich gegen Werbeaussagen der Antragsgegnerin. Sie meint, diese enthielten unwahre Angaben über die geografische Herkunft der beworbenen Produkte. Im Einzelnen wendet sie sich u.a. gegen die Aussagen: „Solar modul-Hersteller ...“ in Verbindung mit einer stilisierten Deutschlandflagge, „German Luxor Quality Standard“ und „Deutsches Unternehmen – wir bürgen für die Qualität der von uns hergestellten Module“. Das Landgericht hatte den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde hatte vor dem OLG Erfolg. Der Durchschnittsverbraucher verstehe die angegriffenen Angaben als Hinweis, dass die angebotenen Module der Antragsgegnerin in Deutschland produziert würden. Die Angaben seien nicht lediglich als Hinweis auf den Unternehmenssitz der Antragsgegnerin aufzufassen.

Die siegelartige Gestaltung der Angabe „Solar module-Hersteller...“ in Verbindung mit einer stilisierten Deutschland-Flagge erzeuge bei den Verbrauchern den Eindruck, die Module würden in Deutschland hergestellt. Der Verbraucher beziehe den Flaggenhinweis auf die Angabe „Hersteller“. Es sei zwar bekannt, dass zahlreiche inländische Industrieunternehmen in Fernost produzierten. Der Verbraucher gehe davon jedoch nicht allgemein aus, sondern achte auf Angaben, die auf den Herstellungsort hinwiesen.

Auch die siegelartige Darstellung auf der Produktbroschüre „German Luxor Quality Standard“ erzeuge im Kontext der Werbung bei den Verbrauchern den Eindruck, die Module würden in Deutschland hergestellt. Gleiches gelte für die Angabe „deutsches Unternehmen – wir Bürgen für die Qualität der von uns hergestellten Module“.

Die so erzeugte Vorstellung entspreche nicht der Wahrheit. Die Antragsgegnerin lasse die Module im inner- und außereuropäischen Ausland fertigen. Da sie mit den genannten Angaben alle ihre Module bewerbe, also auch solche, die im Ausland produziert würden, komme es nicht darauf an, ob die Antragsgegnerin wenigstens einen Teil ihrer Module in Deutschland fertigen lasse. Eine Angabe, mit der Deutschland als Herstellungsort bezeichnet werde, sei nur richtig, wenn diejenigen „Leistungen in Deutschland erbracht worden sind, durch die das zu produzierende Industrieerzeugnis aus Sicht des Verkehrs im Vordergrund stehenden qualitätsrelevanten Bestandteile oder wesentlichen produktspezifischen Eigenschaften er-

hält,“ erläutert das OLG. Bei einem Industrieprodukt komme es dabei aus Sicht der Verbraucher auf die Verarbeitungsvorgänge an. Der Ort der planerischen und konzeptionellen Leistungen sei weniger prägend.

OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 17. August 2020, 6 W 84/20

Quelle: PM des OLG Frankfurt vom 31. August 2020

Praxistipp: Bei der Herkunftsangabe ist Vorsicht geboten. Schnell können irreführende Angaben zu einer Abmahnung führen, wie der vorliegende Fall zeigt. Was bei der Herkunftsangabe zu beachten ist, können Sie in unserem Infoblatt → **R17** „[Herkunftsangaben, Kennzeichen und "Made in Germany"](#)“ unter der [Kennzahl 43](#) nachlesen.

Onlinerecht

Pflichtangaben zur alternativen Streitbeilegung in Verbraucheran- gelegenheiten

Seit dem 1. Februar 2017 sind Online-Händler nach § 36 Abs. 1 VSBG verpflichtet, Verbraucher darüber zu informieren, inwieweit sie bereit oder verpflichtet sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Ausnahmen von dieser Pflicht gelten für Unternehmen, die am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt haben. In einem aktuellen Urteil hat der EuGH entschieden, dass die entsprechenden Angaben in den AGB einer Website erfolgen müssen. Dies gelte auch dann, wenn der Unternehmer keine Verträge mit Verbrauchern über die Website schließt.

Der Beklagte ist eine Genossenschaftsbank, die eine Website betreibt, über die keine Vertragsschlüsse möglich sind. Im Impressum dieser Website wird über die Bereitschaft oder Verpflichtung zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle informiert. Auf der Website werden auch AGB bereitgehalten. Die AGB enthalten keine Angaben zur Bereitschaft oder Verpflichtung des Beklagten zur Teilnahme an einem solchen Streitbeilegungsverfahren. Bei Vertragsschluss erhält der Verbraucher/Kunde neben den AGB das Preis- und Leistungsverzeichnis, auf dessen Rückseite der Verbraucher über die Bereitschaft zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren informiert wird. Der klagende Bundesverband ist der Ansicht, dass die Information zur Teilnahme an einer Verbraucherschlichtung bereits in den AGB gegeben werden müsse.

Das LG Düsseldorf wies diese Klage mit der Begründung ab, § 36 Abs. 2 VSBG verlange vom Unternehmer nur dann, dem Verbraucher die Informationen nach § 36 Abs. 1 VSBG zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erteilen, wenn er diese verwende. Die Veröffentlichung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für einen Vertrag auf einer Website stelle schon keine Verwendung dar, denn das Verwenden setze voraus, dass eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei diese bei Abschluss des Vertrags stelle. Im Übrigen genüge es, wenn bei Vertragsabschluss zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein gesondertes Hinweisblatt an den Verbraucher ausgehändigt werde.

Der Kläger legte gegen das Urteil beim OLG Düsseldorf Berufung ein. Das OLG legte dem EuGH die Frage vor, wann den Unternehmer die Informationspflicht trifft und an welcher Stelle die Informationen zu erteilen sind.

Der EuGH stellte fest, dass nach dem Wortlaut von Art. 13 Abs. der EU-Richtlinie, auf dem die nationalen Bestimmungen beruhen, eindeutig vorsieht, dass die Informationen „in“ den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführt sein müssen, wenn diese auf der Website des Unternehmers bereitgestellt werden und nicht in anderen auf dieser Website zugänglichen Dokumenten oder unter anderen Reitern der Website. Ziel der Regelung ist es, dass der Verbraucher im Fall einer Streitigkeit rasch herausfinden können müssen, welche Stellen zur alternativen Streitbeilegung für ihre Beschwerde zuständig sind und ob der betreffende Unternehmer sich an einem bei einer solchen Stelle eingeleiteten Verfahren beteiligen wird. Die Regelung beschränkt sich im Übrigen nicht auf die Fälle, in denen der Unternehmer die Verträge mit den Verbrauchern über seine Website schließt. Die Informationspflicht trifft ihn, „bevor“ der Vertrag geschlossen wird.

EuGH, Urteil vom 25. Juni 2020, C-380/19

Praxistipp: Bislang hat das OLG Düsseldorf noch keine Entscheidung getroffen. Trotzdem sollten Online-Händler auf das Urteil reagieren und die Angaben zur Teilnahme an einer Verbraucherschlichtung nach § 36 VSBG in Ihren AGB aufführen, sofern Sie auf Ihrer Webseite AGB zur Verfügung stellen. Mehr Informationen zu den Informationspflichten finden Sie in unserem Infoblatt → **R80** „[Informationspflichten zur Verbraucherschlichtung](#)“, [Kennzahl 44](#).

Steuern

Kassen: Zertifizierung von Cloud-tSE nicht vor Oktober 2020

Elektronische Registrierkassen(systeme) müssen grundsätzlich seit dem 1. Januar 2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet sein. Aufgrund der Verzögerungen bei der Zertifizierung, wurde vom Bundesfinanzministerium (BMF) eine Nichtbeanstandungsfrist bis zum 30. September 2020 erlassen. Zwischenzeitlich sind entsprechende Hardware-Module am Markt erhältlich. Nach Auskunft der Bundesregierung wird jedoch die Zertifizierung von Cloud-Lösungen nicht vor dem 1. Oktober 2020 abgeschlossen sein. Dies hat die Bundesregierung mitgeteilt. Damit sind auch nach Ablauf der Nichtbeanstandungsregelung des BMF keine Cloud-basierten tSE für Unternehmen am Markt verfügbar.

Praxistipp: Im Saarland wurde eine weitere Nichtbeanstandungsfrist bis zum 31. März 2021 erlassen, sofern bis spätestens 30. September 2020 ein Kassenfachhändler oder ein anderer Dienstleister im Kassensbereich mit dem Einbau einer tSE beauftragt worden ist. Zudem muss der Dienstleister schriftlich versichern, dass der Einbau einer tSE bis zum 30. September 2020 nicht möglich ist.

Kassen: BSI veröffentlicht neues Schutzprofil für tSE

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat eine [überarbeitete Version des Schutzprofils](#) (Version 1.0) veröffentlicht, welche ab sofort für die Hersteller von tSE zu beachten ist.

Für die Hersteller von entsprechenden technischen Sicherheitseinrichtungen gilt, dass eine Fortführung der (erfolgten Erst-)Zertifizierung nach der vorangegangenen Fassung des Schutzprofils (Version 0.75) möglich ist. Gleiches gilt für die Re-Zertifizierung, sofern nur geringfügige Anpassungen vorgenommen wurden.

Steuer-Leitfaden für Influencer und Blogger

Muss ich als Influencer Steuern zahlen? Das Steuerrecht ist komplex, die Frage nicht ganz einfach zu beantworten. Das Bundesministerium der Finanzen hat gemeinsam mit den obersten Finanzbehörden der Länder FAQ erarbeitet, um Influencern und Bloggern bei der Einschätzung, ob Ihre Tätigkeit dem Finanzamt angezeigt werden muss, zu helfen. Die [FAQ](#) können keine steuerliche Beratung ersetzen. Sie zeigen jedoch auf, unter welchen Umständen eine Steuerpflicht besteht. Sollten Sie unsicher sein oder Fragen haben, wenden Sie sich an einen Steuerberater oder an Ihr zuständiges Finanzamt.

BFH urteilt über Entfernungspauschale für Hin- und Rückweg

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte arbeitstäglich für zwei Wege (Hin- und Rückweg) gilt. Legt ein Arbeitnehmer nur einen Weg zurück, ist nur die Hälfte der Entfernungspauschale je Entfernungskilometer und Arbeitstag als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Der Abzug der vollen Entfernungspauschale von 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer setze voraus, dass der Steuerpflichtige an einem Arbeitstag den Weg von der Wohnung zu seiner ersten Tätigkeitsstätte und von dort wieder zurück zu seiner Wohnung zurücklegt. Fährt er diese Wege an unterschiedlichen Arbeitstagen, kann er die Entfernungspauschale für diese Fahrten nur zur Hälfte (d. h. mit 0,15 EUR) geltend machen. Die Entscheidung deckt sich mit der herrschenden Literaturmeinung und auch mit der Verwaltungsauffassung.

BFH, Urteil vom 12. Februar 2020, IV R 42/17

Wirtschaftsrecht

E-Rechnung in der Bundesverwaltung: Pflicht für Unternehmen

BMI und BMF haben eine neue Informationsplattform zur elektronischen Rechnung freigeschaltet. Die E-Rechnung wird ab 27. November 2020 gegenüber Bundesbehörden verpflichtend. Die Verpflichtung gilt auch für nachgeordnete Behörden, wie beispielsweise die Bundeswehr. Die neue [Webseite](#) stellt Informationen für Rechnungssteller, Softwarehersteller und Behörden zur Verfügung und bietet umfangreiche Frage-und-Antwort-Kataloge.

Keine Entschädigung für Umsatzverluste während des "Lock-downs"

Das LG Hannover hat entschieden, dass ein Gastronom vom Land Niedersachsen keine Entschädigung für die Umsatzverluste während des coronabedingten "Lock-downs" verlangen kann.

Der Kläger betreibt eine Gaststätte, die aufgrund der niedersächsischen Corona-Verordnungen in der Zeit vom 28.03. bis zum 10.05.2020 komplett geschlossen war. Seine Angestellten gingen in Kurzarbeit und der Kläger erhielt aus Bundes-

und Landesmitteln einen Überbrückungszuschuss von insgesamt 20.000 Euro. Einen im Zusammenhang mit seinem Betrieb stehenden Covid 19-Krankheitsfall oder einen entsprechenden Krankheits- bzw. Ansteckungsverdacht gab es bislang nicht. Der Kläger hält die vom beklagten Land ergriffenen Infektionsschutzmaßnahmen für rechtmäßig, da sie zur Verhinderung einer massenhaften Ansteckung der Bevölkerung notwendig gewesen seien. Er ist jedoch der Ansicht, dass er einen Anspruch auf Entschädigung für seine schließungsbedingten Umsatz- und Gewinneinbußen habe.

Das LG Hannover hat die Klage mangels Rechtsgrundlage für einen Entschädigungsanspruch abgewiesen. Das Bundesinfektionsschutzgesetz sehe insoweit keine ausdrückliche Regelung vor. Dies entspreche der Intention des Gesetzgebers, der auch im Zuge einer Gesetzesänderung im März 2020 bewusst darauf verzichtet habe, eine Entschädigung für die flächendeckenden Schließungsanordnungen zu regeln. Hierdurch sei auch ein Rückgriff auf das Landespolizeirecht gesperrt, welches grundsätzlich eine Entschädigungsregelung für als „Nichtstörer“ in Anspruch genommene Personen vorsehe. Schließlich ergebe sich auch aus allgemeinem Staatshaftungsrecht kein Entschädigungsanspruch, da dem Kläger durch die eine Vielzahl von Wirtschaftszweigen betreffenden Maßnahmen kein individuelles und unzumutbares Sonderopfer auferlegt worden sei.

Quelle: PM des LG Hannover vom 14. August 2020

Praxistipp: Der Kläger hat gegen das Urteil keine Berufung eingelegt. Damit ist eine der bundesweit ersten Gerichtsentscheidungen zu sog. Corona-Entschädigungsklagen nunmehr rechtskräftig. Obergerichtliche Rechtsprechung gibt es diesbezüglich noch nicht.

Keine Geschenkzugaben bei Rezepteinlösung in der Apotheke

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass inländische Apotheken ihren Kunden beim Erwerb verschreibungspflichtiger Arzneimittel keine Vorteile i.F.v. Sachleistungen versprechen und gewähren dürfen.

Die Klägerin ist Inhaberin einer Apotheke im Bezirk der beklagten Apothekerkammer. Im November 2013 und im Januar 2014 gab sie Werbeflyer mit Gutscheinen heraus, die bei Abgabe eines Rezeptes gegen eine Rolle Geschenkpapier bzw. ein Paar Kuschelsocken eingelöst werden konnten. Die zuständige Apothekerkammer sah dies als Verstoß gegen die Berufsordnung an und untersagte der Klägerin „gekoppelt mit dem Erwerb von verschreibungspflichtigen und/oder sonstigen preisgebundenen Arzneimitteln Vorteile wie z.B. eine Rolle Geschenkpapier, ein Paar Kuschelsocken oder Gutscheine hierfür zu gewähren oder gewähren zu lassen sowie dafür zu werben oder werben zu lassen“.

Das BVerwG hat die Revision der Klägerin gegen das Berufungsurteil zurückgewiesen. Die Vorinstanzen haben im Einklang mit Bundesrecht angenommen, dass die Untersagungsverfügung rechtmäßig ist. Die Klägerin verstößt, indem sie ihren Kunden für den Erwerb eines rezeptpflichtigen Arzneimittels eine Sachzuwendung verspricht und gewährt, gegen die arzneimittelrechtliche Preisbindung. Gemäß § 78 des Arzneimittelgesetzes ist insbesondere für verschreibungspflichtige Arzneimittel ein einheitlicher Apothekenabgabepreis zu gewährleisten. Die gesetzlichen

Regelungen über die Preisbindung dienen vernünftigen Zwecken des Gemeinwohls. Sie sind geeignet, einen Preiswettbewerb zwischen den inländischen Apotheken zu verhindern und so das Ziel des Gesetzgebers zu fördern, eine flächendeckende und gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen. Die Preisbindung erweist sich auch nicht wegen ihrer Nichtgeltung für ausländische EU-Versandapotheken als unverhältnismäßig. Angesichts des bislang geringen Marktanteils der ausländischen Arzneimittelversender an der Abgabe von rezeptpflichtigen Arzneimitteln in Deutschland ist die Preisbindung für die inländischen Apotheken weiterhin zumutbar.

BVerwG, Urteil vom 09. Juli 2020, 3 C 20.18

Quelle: PM Nr. 43/2020 des BVerwG vom 09. Juli 2020

Praxistipp: Ähnlich urteilte der BGH im Juni 2019. Damals entschied der BGH, dass Apothekeninhaber ihren Kunden keine Brötchen-Gutscheine aushändigen dürfen.

Veranstaltungen

„Datenschutz im Marketingbereich“

Montag, 21. September 2020, 14.00 - 16.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Herr Stefan Staub, Geschäftsführer der Verimax GmbH, Saarbrücken, erklärt in seinem Vortrag, welche Datenschutzregelungen für die Unternehmerhomepage einzuhalten sind. Auch für die Werbemaßnahmen im Netz ist es wichtig, die Datenschutzvorgaben zu kennen. Keine Homepage kommt zudem mehr ohne Cookies aus. Die Rechtsprechung hat hier neue Maßstäbe gesetzt, wie Cookies rechtskonform eingebaut werden können. Er informiert außerdem über den Stand der ePrivacy-Verordnung.

Anmeldungen **bis 18. September 2020** unter
E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de

„Arbeitsschutz nach der Krise“

Montag, 28. September 2020, 14.00 - 16.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Herr Rechtsanwalt Frank Gust, GUST Arbeitsrecht, Saarbrücken, geht in seinem Onlineseminar darauf ein, welche Fürsorgepflichten den Arbeitgeber für seine Mitarbeiter gerade in Krisenzeiten treffen. Er stellt vor, welche Arbeitsanweisungen deshalb der Arbeitgeber geben darf. Und auch, welche vertraglichen Regelungen schon im Vorfeld getroffen werden sollen. Zudem wird er darauf eingehen, was arbeitsschutzrechtlich zu beachten ist.

Anmeldungen **bis 25. September 2020** unter
E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de

"Corona – die Auswirkungen im Mietrecht"

Mittwoch, 30. September 2020, 14.00 - 16.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Herr Rechtsanwalt Ottmar Krämer, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht und Vorsitzender dieses Fachanwaltsausschusses bei der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes (Kanzlei Rapräger, Saarbrücken) erklärt in seinem praxisorientierten Onlinevortrag, wie sich die Coronapandemie sowohl auf Wohnraum- als auch auf gewerbliche Mietverhältnisse auswirkt. Dies nicht zuletzt durch die neue Corona-Gesetzgebung im Mietbereich. Es stellen sich in der Praxis viele Fragen rund um Mietpreiszahlung, Mieterhöhungen, Nachzahlungspflichten bis hin zum Kündigungsrecht.

Anmeldungen **bis 29. September 2020** unter
E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de

Provision des Immobilienmaklers - Was gilt es zu beachten?

Montag, 5. Oktober 2020, 16.00 - 17.15 Uhr, Onlineveranstaltung.

Herr Dr. Gerald Kallenborn, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht sowie Bau- und Architektenrecht, Saarbrücken, erklärt, was sich durch das Gesetz über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser, das am 23. Dezember 2020 in Kraft tritt, ändert und in welchen Fällen die Neuregelungen zur Anwendung kommen. Der Verbandsjurist des IVD-West und Dozent der Europäischen Immobilienakademie Saarbrücken zeigt darüber hinaus auf, welche Fallstricke für Makler bestehen, etwa durch Ausübung des Widerrufsrechts.

Bitte melden Sie sich hierzu über unser Anmeldeformular auf unserer Homepage www.saarland.ihk.de, Kennzahl: 15.15510, an oder über den Direktlink:

https://www.saarland.ihk.de/p/Provision_des_Immobilienmaklers_Was_gilt_es_zu_beachten_Onlineveranstaltung-Montag,_05._Oktober_2020-15-15510.html.

Teilnehmer erhalten auf Wunsch einen Nachweis über eine Stunde Weiterbildung. Den Link zur Onlineveranstaltung erhalten Sie per E-Mail vor Veranstaltungsbeginn.

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610
Fax: 0681 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Gewerberecht

Jochen Engels

Tel.: 0681 9520-510
Fax: 0681 9520-588
E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de

Steuerrecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020